



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 2018

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
702	15. 6. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Richtlinie über die Gewährung von Stipendien zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen in Nordrhein-Westfalen „Gründerstipendium.NRW“	374

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 5. 2018	Investitionsprogramm 2018 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	377
	Ministerpräsident	
20. 6. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Düsseldorf.	379
20. 6. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Polen in Düsseldorf.	379

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**702**

**Richtlinie über die Gewährung
von Stipendien zur Förderung
von innovativen Unternehmensgründungen
in Nordrhein-Westfalen
„Gründerstipendium.NRW“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 15. Juni 2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ein Gründerstipendium.NRW zur Förderung von innovativen Unternehmensgründungen.

Ziel der Förderung ist es, Gründerinnen und Gründer mit einer innovativen Geschäftsidee in der Gründungsphase durch die Gewährung von Stipendien zu unterstützen.

Die Förderung soll Gründerinnen und Gründern dabei helfen, ihre Geschäftsidee in einem zukunftssträchtigen Technologiebereich oder in Bezug auf neue innovative Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Mit dem Gründerstipendium.NRW sollen Gründerinnen und Gründer in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung, insbesondere bei der Erstellung und Fortschreibung eines tragfähigen Businessplans, der Entwicklung marktfähiger Produkte und innovativer Dienstleistungen sowie bei ersten Schritten in Richtung der Markterschließung unterstützt werden. Das Stipendium soll den Gründerinnen und Gründern einen Freiraum verschaffen, damit sie sich intensiv der Vorbereitung und Umsetzung beziehungsweise Weiterentwicklung ihrer Geschäftsidee widmen können. Im Förderzeitraum sollen die Gründerinnen und Gründer so deutliche Projektfortschritte erzielen können, die sich bei zum Förderbeginn noch nicht vollzogenen Gründungen im formalen Gründungsakt manifestieren sollen.

Förderungen nach dieser Richtlinie, die den Zeitraum ab der Unternehmensgründung betreffen, werden auf Grundlage von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Keine Förderung erhalten Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission nicht nachgekommen sind, wenn die Rückforderung auf einem früheren Beschluss der Kommission beruht, in dem die Unzulässigkeit der von dem Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und die Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgestellt worden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gründerinnen und Gründer, die ein innovatives Gründungsvorhaben umsetzen beziehungsweise in der Gründungsphase eines innovativen Unternehmens sind, wobei das neu zu gründende Unternehmen beziehungsweise neu gegründete Unternehmen einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen haben muss. Als innovativ gilt eine Gründung, deren Hauptgeschäftsgrundlage mindestens einen der nachfolgend genannten Punkte zum Gegenstand hat:

- a) die Entwicklung von Produkten oder Verfahren, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik wesentlich verbessert sind und im eigenen Unternehmen (einschließlich Fertigung, Vermarktung/Vertrieb) umgesetzt werden sollen,
- b) neue Dienstleistungen, die einen deutlichen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmale auf einem mindestens regionalen Markt erwarten lassen.

Die Geschäftsidee muss zudem nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten erkennen lassen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind, ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und

- a) sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Gründung eines innovativen Unternehmens selbstständig machen wollen oder
- b) die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinstunternehmen gegründet haben, dessen Eintragung ins Gewerberegister oder Handelsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt, das noch keine Gewinne ausgeschüttet hat beziehungsweise bei dem noch keine Gewinne entnommen wurden und das nicht durch einen Zusammenschluss oder durch eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurde. Gefördert werden nur Gründerinnen und Gründer, die in der Geschäftsführung des gegründeten Unternehmens tätig sind. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen für kleine Unternehmen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

3.2. Im Rahmen von Teams können maximal drei Antragsteller gefördert werden. Die Stipendiaten sollen über unterschiedliche Fachkompetenzen (in der Regel unterschiedliche Ausbildungen) verfügen, die sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Eine Gründerin oder ein Gründer aus dem Team soll als Wissensträger wesentlich an der Erarbeitung der Idee mitgewirkt haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die schriftlich begründete Empfehlung durch ein von der bewilligenden Stelle akkreditiertes Gründungsnetzwerk (Anlage 1) und die Gewährleistung einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung der Gründerinnen und Gründer durch das Gründungsnetzwerk.

4.1. Das betreuende Netzwerk empfiehlt die antragstellenden Gründerinnen und Gründer eines Teams aufgrund des schriftlichen Vorschlags einer qualifizierten Jury. Die Jury wird von dem Netzwerk berufen und muss aus mindestens drei Personen mit Erfahrung in der Unterstützung von Gründerinnen und Gründern bestehen. Die Besetzung der Jury mit mindestens einer Frau ist wünschenswert. Die Jury trifft ihren Vorschlag aufgrund eines aussagekräftigen Ideenpapiers und einer persönlichen Präsentation vor der Jury. Der Auswahlprozess muss einer vorgegebenen Struktur folgen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, an den Jurysitzungen teilzunehmen.

4.2. Der Vorschlag der Jury erfolgt aufgrund aller fünf nachfolgenden Kriterien:

- a) Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
- b) Innovativität der Geschäftsidee bezogen auf die Anforderungen aus Nummer 2. dieser Richtlinie,
- c) Machbarkeit,
- d) Kundennutzen, Bedarf und
- e) Adressierter Markt, Branche, Wettbewerbssituation.

Die Bewertung anhand dieser Kriterien muss in dem Vorschlag der Jury dokumentiert werden.

4.3. Das betreuende Gründungsnetzwerk betreut die Stipendiaten kostenfrei durch einen Coach mit Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen. Bei Bedarf wird eine weiterführende Fachberatung aus einer Hochschule oder dem Gründungsnetzwerk vermittelt.

4.4. Das Gründungsnetzwerk führt mit den Stipendiaten während der Förderung Präsentationen zum erreichten Stand des Businessmodells und der Businessplanerstellung durch und wirkt unterstützend mit Rat und Netzwerk-Angeboten ein. Der Coaching-/Betreuungsfahrplan und die Meilensteine werden individuell zwischen dem Stipendiaten und dem von dem Gründungsnetzwerk vermittelten Coach ausgehandelt. Ziel muss es sein, die Wahrscheinlichkeit für die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsidee in der Gründungsphase signifikant zu erhöhen.

4.5. Das Gründungsnetzwerk unterstützt die Stipendiaten bei der Kapitalakquise während der Gründungsphase.

4.6. Das zu gründende beziehungsweise gegründete Unternehmen muss seinen Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen nehmen beziehungsweise haben.

4.7. Die Förderung einer Gründerin oder eines Gründers für verschiedene Gründungsvorhaben ist ausgeschlossen.

4.8. Eine zeitgleiche Kombination mit einem anderen Stipendium oder einem Förderprogramm zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Stipendiaten ist ausgeschlossen. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind zu beachten.

4.9. Die Gewährung des Gründerstipendiums ist ausgeschlossen, wenn zeitgleich eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

4.10. Eine zeitgleiche Kombination mit einem Beschäftigungsverhältnis im Hauptberuf ist ausgeschlossen. Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als zehn Stunden pro Woche sind ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

5.2 Als Bemessungsgrundlage für den pauschalierten Zuschuss werden die für die Umsetzung des Gründungsvorhabens erforderlichen Ausgaben zugrunde gelegt, die auch Ausgaben für den Lebensunterhalt enthalten können.

5.3. Der Förderzeitraum beträgt bis zu zwölf Monate.

5.4. Ist die formale Gründung des Unternehmens noch nicht erfolgt, wird das Stipendium zunächst bis zu sechs Monate ausgezahlt. Die Auszahlung des Stipendiums für bis zu weitere sechs Monate steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von zwölf Monaten seit der ersten Auszahlung ein kleines Unternehmen oder Kleinstunternehmen gegründet wurde, das Unternehmen nicht durch einen Zusammenschluss oder eine Spaltung gemäß § 123 Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurde und die Weiterentwicklung der Gründungsidee sowie die Markterschließung betrieben wird. Kleine Unternehmen oder Kleinstunternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die

Voraussetzungen für kleine Unternehmen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.

Wird das Unternehmen nicht innerhalb der ersten sechs Monate des Auszahlungszeitraums gegründet, wird die Zahlung des Stipendiums bis zum Nachweis der Gründung ausgesetzt. Sobald der Nachweis der Gründung vorliegt, werden die ausgesetzten Zahlungen rückwirkend gewährt und das Stipendium bis zum Ablauf von bis zu zwölf Monaten fortgezahlt. Eine Verzinsung der ausgesetzten Zahlungen erfolgt nicht.

Liegt bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der ersten Auszahlung kein Nachweis der Gründung des Unternehmens vor, endet der Förderzeitraum nach sechs Monaten.

Ist die formale Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt, wird das Stipendium bis zu zwölf Monate ausgezahlt.

5.5. Gefördert werden Ausgaben in Form von personen gebundenen Stipendien für maximal drei Gründerinnen oder Gründer pro Gründerteam. Die Höhe des Stipendiums beträgt 1 000 Euro pro Monat und Gründerin oder Gründer. Der Höchstbetrag der Förderung für die einzelne Gründerin oder den einzelnen Gründer beträgt insgesamt 12 000 Euro.

Innerhalb eines Gründerteams ist die Förderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie auf maximal 36 000 Euro begrenzt.

5.6. In dem personengebundenen Stipendium sind alle etwaigen Sozialversicherungskosten enthalten. Die Stipendiaten sind für ihre Sozialversicherungsabgaben und die etwaige Abführung von Steuern selbst verantwortlich.

6. Verfahren

6.1. Der Antrag ist vor dem Ablauf von zwölf Monaten seit der erfolgten Gewerbeanmeldung oder dem Eintrag in das Handelsregister zu stellen.

6.2. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Antragstellers,
- Beschreibung des Vorhabens auch durch Verweis auf das Ideenpapier,
- geplanter Standort des Vorhabens und
- standardisierte Angaben zu den voraussichtlichen Ausgaben des Stipendiaten.

Förmliche Förderanträge können bei der bewilligenden Stelle abgerufen werden und sind bei dieser in schriftlicher Form auf dem Postweg einzureichen.

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang und Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Der Antragsteller ist im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Unterschriebenes Antragsformular,
- Aussagekräftiges Ideenpapier,
- Verpflichtungserklärung des Antragstellers,
- Erklärung und Empfehlung des Netzwerks,
- Begründeter Vorschlag einer Jury,
- Erklärung zur Kenntnisnahme der subventionserheblichen Tatsachen.

6.3. Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die formale Gründung bereits erfolgt, muss die Antragstellerin oder der Antragsteller erklären, dass bis zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens keine Gewinne an Gesellschafter, Genossen oder Aktionäre ausgeschüttet beziehungsweise entnommen wurden.

6.4. Die eingegangenen Anträge werden gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Richtlinie bewertet. Nummer 1.1, 1.4 bis 1.6, 5 außer 5.5, 7 und 8

der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind grundsätzlich unverändert zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen. In den Zuwendungsbescheid sind die Vorgaben aus den Nummern 5.6 und 8 dieser Richtlinie aufzunehmen.

6.5. Anträge nach dieser Richtlinie können bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der bewilligenden Stelle. Anträge auf Gewährung des Gründerstipendiums können bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt werden.

6.6. Das Stipendium wird alle zwei Monate für zwei Monate im Voraus auf ein vom Zuwendungsempfänger anzugebendes Bankkonto ausgezahlt. Nummer 5.4. Absatz 2 dieser Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

6.7. Ist die Gründung des Unternehmens zum Antragszeitpunkt noch nicht erfolgt, legt der Zuwendungsempfänger innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Auszahlung des Stipendiums (Beginn des Durchführungszeitraums) eine Bestätigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens mittels erfolgter Gewerbeanmeldung oder Handelsregistrauszug vor.

6.8. Spätestens fünfzehn Monate nach der ersten Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle der von dem Coach geprüfte und abgezeichnete Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der eine Beschreibung zur Entwicklung der Gründungsidee und im Falle der Förderung nach der Gründung eine Beschreibung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Perspektive enthält und einer Bestätigung des Stipendiaten, dass die gewährten Mittel für die Umsetzung des Gründungsvorhabens verwendet wurden.

6.9. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7. Rückforderung und Widerruf

Bei mangelndem Projektfortschritt kann der Coach eine Präsentation vor der Jury verlangen, welche über die Weiterführung des Projekts entscheidet. Eine negative Entscheidung der Jury ist der Bewilligungsstelle von dem Netzwerk unverzüglich mitzuteilen. Das Stipendium wird bei einem negativen Votum der Jury für die Zukunft widerrufen. Der Zuwendungsbescheid ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen. Im Übrigen findet Nummer 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung Anwendung.

8. Evaluierung

Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Stipendiaten werden daher verpflichtet, mit den für die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu ermitteln und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2018

Anlage zum Gründerstipendium.NRW Vom 15. Juni 2018

Die zertifizierten STARTERCENTER NRW werden auf Antrag als betreuende Netzwerke nach der Richtlinie anerkannt.

Darüber hinaus können sich für das Programm Gründungsnetzwerke akkreditieren, deren Aktivitäten nachweisbar folgenden Themenbereichen zugeordnet werden können:

1. Begleitende Beratung und Unterstützung von Gründungsvorhaben
2. Gründungsspezifische Beratung auch unter Einbeziehung markt- und technologiefeldbezogener Expertise
3. Unterstützung der Geschäftsmodellentwicklung durch Gründerinnen und Gründer
4. Qualifizierungsmaßnahmen für unternehmerisch Selbständigkeit
5. Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Motivierung potentieller Gründer

Das Netzwerk muss in Nordrhein-Westfalen ein breites und verzahntes Leistungsangebot für Gründerbetreuung und Coaching, auf das die antragstellenden Gründerinnen und Gründer zurückgreifen können, vorweisen.

Hierzu zählt:

1. Beteiligung von mehreren aktiven und erfahrenen Partnern aus dem regionalen Umfeld der Gründungsunterstützung
2. Vorhandensein einer zentralen Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer
3. Sicherung der nachhaltigen Existenz des Gründungsnetzwerks

Der Antrag auf Akkreditierung zum Programm ist einzureichen bei der bewilligenden Stelle. Das betreuende Netzwerk muss sich im Antrag verpflichten, die Aufgaben aus Nummern 4, 6.8 und 7 der Richtlinie zu übernehmen. Eine ausreichende Kontrolle der eingesetzten Coaches ist zu gewährleisten.

Die Liste der akkreditierten Netzwerke wird mit Kontaktadresse auf den Seiten der bewilligenden Stelle unter www.gruenderstipendium.nrw veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2018 S. 374

II.**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Investitionsprogramm 2018
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 19. Mai 2018

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird für das Jahr 2018 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - 1.1 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	217 000 000 €
---------------------------------------	---------------
 - 1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – lt. Haushaltsansatz	329 000 000 €
	546 000 000 €
 - 1.3 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)

– Ausgabemittel lt. Haushaltsansatz –	1 700 000 €
Ausgabemittel insgesamt	547 700 000 €
2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt

– Anlage A –	
2.1.1 Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	42,817 €
2.1.2 Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	64,760 €
2.2.1 Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	2,344 €
2.2.2 Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	3,607 €
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A

Pauschale Krankenhausfördermittel gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2018

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}	Multiplikator ^{*1)}	Betrag (€) ^{*2)}
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.337.814,094	42,817 €	185.732.186,05 €	64,760 €	280.916.840,79 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.654.126,96	2,344 €	20.285.273,65 €	3,607 €	31.215.436,02 €
<i>nachrichtlich:</i> <i>Multiplikator für</i> <i>vollstat. BT (x 1,6)</i>		3,7504 €		5,7712 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	588.382.642,69 €	1,63 %	9.590.637,12 €	2,50 %	14.709.566,06 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	18.763,66	74,00 €	1.388.510,84 €	115,00 €	2.157.820,90 €
Gesamt			216.996.607,66 €		328.999.663,77 €

nachrichtlich:

abgerechnete Leistungen 1.560.775.664,55 € 1,30% 20.290.083,64 € 2,00% 31.215.513,29 €
gem. § 3 PauschKHFVO

^{*1)} Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet

^{*2)} Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 402.1-2 –

Vom 20. Juni 2018

Das Herrn Michael Renka erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 8. Januar 2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2018 S. 379

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Polen in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 03.10-1/18 –

Vom 20. Juni 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Arndt G. Kirchhoff am 15. Juni 2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Polen in Düsseldorf erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Uerdinger Straße 58, 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 4573 287

Fax: 0211 4573 206

E-Mail: a.kirchhoff@kirchhoff-gruppe.de

– MBl. NRW. 2018 S. 379

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569